

Merkblatt zur Praxisanleitung im
Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen- Bereich

Die Praxisanleitung ist ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung im Anästhesie- und im Operationstechnischem Bereich. Sie muss mindestens 15 Prozent der Zeit eines Einsatzes der praktischen Ausbildung betragen (vgl. § 16 Abs. 2 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G)). Daneben ist die Praxisanleitende Person ein Teil des Prüfungsausschusses nach § 14 Abs. 1, 3 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV).

1. Befähigung zur Praxisanleitung

I. Allgemeine Anforderungen

Gemäß § 9 Abs. 1 ATA-OTA-APrV ist zur Praxisanleitung eine Person geeignet, die

1. über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - a) nach § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 oder § 69 Absatz 1 oder 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes verfügt oder
 - b) nach § 1, § 58 Absatz 1 oder 2 oder nach § 64 des Pflegeberufgesetzes verfügt und eine Fachweiterbildung für den Operationsdienst oder eine Fachweiterbildung für die Intensivpflege und Anästhesie, für die Anästhesie oder eine gleichwertige Fachweiterbildung erfolgreich absolviert hat,
2. über Berufserfahrung in dem jeweiligen Berufsfeld von mindestens einem Jahr verfügt,
3. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert hat und
4. kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert.

II. Bestandschutz

Zur Praxisanleitung geeignet ist auch eine Person, die

1. zum 31. Dezember 2021 nachweislich als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter in der anästhesietechnischen oder in der operationstechnischen Assistenz eingesetzt ist oder nachweislich über die Qualifikation verfügt, die bis zum 31. Dezember 2021 zum Einsatz als Praxisanleitung befähigt,
2. über Berufserfahrung in dem jeweiligen Berufsfeld von mindestens einem Jahr verfügt und
3. kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert.

Eine Anerkennung als Praxisanleitung ist für Personen, die bis zum 31. Dezember 2021 nachweislich als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter in der anästhesietechnischen oder in der operationstechnischen Assistenz eingesetzt waren oder nachweislich über die Qualifikation verfügten, die bis zum 31. Dezember 2021 zum Einsatz als Praxisanleitung befähigte, auch nach dem 31. Dezember 2021 möglich. Für die Anträge gilt, dass für die Anerkennung der Einsatz als

praxisanleitende Person zum 31. Dezember 2021 mit geeigneten Nachweisen, z. B. durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, belegt wird.

2. Fortbildungspflicht der Praxisanleitung

Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 ATA-OTA-APrV verpflichtet, kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 ATA-OTA-APrV können die Länder den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach Satz 1 Nummer 4 zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

Die berufspädagogischen Fortbildungen können mit einem Umfang von 50 % online durchgeführt werden. Die Grundqualifikation in Höhe von 300 Stunden kann bis zu 25 % online durchgeführt werden. Bitte beachten Sie, dass ein ständiger synchroner Austausch erfolgen muss. Selbstlernzeit gehört nicht zum synchronen Austausch und wird nicht als Fortbildung anerkannt.

Zum Nachweis ist die elektronische Nachweisübermittlung für Gesundheitsfachberufe (eNÜG) vorgesehen. Über die Internetseite <https://dpa.nrw.de/> sind alle praxisanleitenden Personen durch die Einrichtung zu registrieren und deren Qualifikationen der Behörde gegenüber nachzuweisen.

Beginn des Nachweiszeitraums:

Mit Bestandschutz oder bei Abschluss einer Zusatzqualifikation bis zum 31.12.2021 liegt der erste Nachweiszeitraum zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2024.

Ohne Bestandschutz oder wenn die Zusatzqualifikation nach dem 01.01.2022 erfolgte, beginnt der Nachweiszeitraum jeweils am 01.01. des Folgejahres nach Erwerb der Zusatzqualifikation. Der Zeitraum endet mit Ablauf von drei Jahren in denen insgesamt 72 Stunden nachzuweisen sind.

3. Prüfungsausschuss:

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 ATA-OTA-APrV besteht der Prüfungsausschuss unter anderem aus einer Person, die praktische Fachprüferin oder praktische Fachprüfer sein muss. Zur praktischen Fachprüfung darf nur bestellt werden, wer zum Zeitpunkt der staatlichen Prüfung als praxisanleitende Person tätig ist (Voraussetzungen § 9 Abs. 1 ATA-OTA-APrV). Von den praktisch fachprüfenden Personen muss mindestens eine Person in der Einrichtung tätig sein, in der der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung durchgeführt worden ist.

Hat die praxisanleitende Person keine Befähigung zur Praxisanleitung, so kann Sie nicht im Prüfungsausschuss tätig werden. In diesem Falle ist es möglich praxisanleitende Personen für den Prüfungsausschuss auszutauschen.

Weiterführende Informationen zur Praxisanleitung im ATA-OTA- Bereich sowie eine Anleitung zur Registrierung im Fachverfahren eNÜG erhalten Sie auf unserer Internetseite:

<https://www.bra.nrw.de/umwelt-gesundheit-arbeitsschutz/gesundheits-und-pflege/gesundheits-und-pflegeberufe/praxisanleitung/praxisanleitung-anaesthesietechnische-assistenz-und-operationstechnische-assistenz>